

Wechselwirkung zwischen Strahlenschutz- und Verkehrsrecht

Wie ist die rechtlichen Verflechtungen bezüglich des Strahlenschutzrechtes in Deutschland und Internationalen Verträgen/Regelwerken?

Auflistung der mitgeltenden Regelwerke:

StrlSchG
StrlSchV
ADR-Regelwerk
SEWD-Richtlinie Sonstige radioaktive Stoffe
AVV Aufsichtsprogramm

1. Verzahnung der Vorschriften

Neben den genannten Vorschriften gibt es auch noch das europäische Regelwerk, was zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich gilt die Normenpyramide:

1. Verfassungsrecht
2. Einfachgesetzliches Bundesrecht und völkerrechtliche Verträge
3. Verordnungen des Bundes
4. Verfassungsrecht der Länder
5. Einfachgesetzliches Recht der Länder
6. Verordnungen der Länder
7. Gemeindefestsetzungen

Sofern es direkt geltendes europäisches Recht gibt (EU-Verträge oder -Verordnungen), so besitzen diese gegenüber dem deutschen Recht einen Anwendungsvorrang. Auf der Ebene des untergesetzlichen Regelwerkes gibt es noch die Verwaltungsvorschriften, die nur die Verwaltung binden. Zu diesen gehören die SEWD-Richtlinie oder die AVV-Aufsichtsprogramm.

Zwischen Gefahrgut- und Strahlenschutzrecht gibt es keine Hierarchie, die Normen stehen nebeneinander und wirken gleichberechtigt. Die Umsetzung des ADR-Vertrags in deutsches Recht erfolgt durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (<https://www.gesetze-im-internet.de/adrg/BJNR214890969.html>) Daneben gibt es noch Gesetze zur Umsetzung der Änderungen des ADR-Vertrags. Das letzte davon ist das Gesetz zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 5.7.2021 (https://dejure.org/BGBl/2021/BGBl_II_S_603). Die jeweilige Fassung des ADR wird durch die ADR-Änderungsverordnung im Bundesgesetzblatt verkündet. Aktuell ist die 31. ADR-Änderungsverordnung. Das ADR gilt dabei nur für den grenzüberschreitenden Transport gefährlicher Güter, die Umsetzung für die Beförderung innerhalb Deutschlands erfolgt durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz und die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt (GGVSEB). Als untergesetzliches Regelwerk gibt es die RSEB.

Somit befinden sich StrlSchG und GGBefG auf einer Ebene, genauso wie StrlSchV oder ADR bzw. GGVSEB. Die SEWD-Richtlinie bindet nur die Aufsichtsbehörden, die diese bei der Ausübung der Aufsicht und ihres Ermessens zu berücksichtigen haben. Im 2. Absatz von Abschnitt 1.3 gibt die Richtlinie jedoch eine Anweisung für die Handhabung von Schutzzielkollisionen, indem sie vorgibt, dass die Belange von Strahlenschutz, Arbeitsschutz und des Gefahrgutrechtes durch die Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Fragen der Sicherheit sind den anderen Gebieten somit nachgeordnet.

Die AVV Aufsichtsprogramm bindet auch nur die zuständigen Behörden und ist für das innerbetriebliche Verhältnis von Sicherheit, Strahlenschutz und Gefahrgut ohne Belang.

2. Stellung von SSB und Gefahrgutbeauftragtem

In Unternehmen gibt es zahlreiche Beauftragte zu den verschiedensten Fragen. Zunächst ist der Unternehmer (im Strahlenschutzrecht der Strahlenschutzverantwortliche) für die Einhaltung und Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen zuständig. Ihm obliegt es, die Organisation dieser

Bbeauftragten und ihre Verzahnung zu regeln. Dem Gefahrgutbeauftragten fallen gemäß § 8 Abs. 1 und Abschnitt 1.8.3.3 ADR beratende und überwachende Aufgaben zu. Der Gefahrgutbeauftragte hat kein Weisungsrecht.

Dem Strahlenschutzbeauftragten sind nach § 70 Abs. 2 StrlSchG dagegen die Befugnisse einzuräumen, die dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Dem SSB stehen somit Weisungsrecht und Entscheidungskompetenz zu (vgl. Akbarian/Raetzke/Spohn, Strahlenschutzgesetz, Rn. 50 zu § 70 StrlSchG). Umstritten ist, ob der Strahlenschutzbeauftragte auch dem Gefahrgutbeauftragten Weisungen erteilen kann. Dagegen spricht, dass der Gefahrgutbeauftragte für seine Tätigkeit eine fachliche Weisungsfreiheit benötigt. Dafür spricht, dass § 9 Abs. 2 Nr. 5 GbV den Unternehmer nur dazu verpflichtet, dem Gefahrgutbeauftragten die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen ist.

Der Gefahrgutbeauftragte könnte sich im Falle einer Weisung nur an den Unternehmer/Strahlenschutzverantwortlichen wenden, wenn er mit der Entscheidung des SSB nicht einverstanden ist. Dem Gefahrgutbeauftragten steht allerdings nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 GbV ein Informationsrecht zu.

3. Festlegung und Umsetzung von Sicherungsmaßnahmen

Bei den Sicherungsmaßnahmen sieht die SEWD-Richtlinie in Abschnitt 4.1.2 vor, dass die gefahrgutrechtlich geforderten Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsplan gemäß Abschnitt 1.10 ADR) von der Richtlinie unberührt bleiben. Ein eventuell vorhandener Sicherheitsplan geht somit vor und kann im Sicherungskonzept und Sicherheitsbericht der SEWD-Richtlinie zur Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt werden. Umgekehrt ist es ratsam, Maßnahmen aus dem Sicherungskonzept in den Sicherheitsplan zu übernehmen.

In Absatz 6 des Abschnittes 4.1 der SEWD-Richtlinie sind die Aufgaben und Befugnisse der mit Sicherungsaufgaben betrauten Person festgelegt. Gefordert ist, dass diese Person „im Falle von SEWD“ weisungsbefugt zu sein hat. Der Unternehmer muss daher bei der Ernennung der mit Sicherungsaufgaben betrauten Person, genauso wie beim Bestellen eines SSB, die notwendigen Befugnisse und Kompetenzen mit übertragen. Anders als beim SSB handelt es sich nicht um eine gesetzlich geregelte Bestellung eines Beauftragten. Falls die notwendige Weisungsbefugnis nicht mit übertragen wurde, so muss die Aufsichtsbehörde im Zweifel davon ausgehen, dass keine wirksame Ernennung einer mit Sicherungsaufgaben betrauten Person erfolgt ist. Anders als beim SSB hat die mit Sicherungsaufgaben betraute Person kein sich aus der SEWD-Richtlinie oder dem Gesetz ergebendes Vortragsrecht bei Unternehmer oder Behörde. In Bezug auf die Stellung der mit Sicherungsaufgaben betrauten Person zum Gefahrgutbeauftragten gelten die Anmerkungen zur Stellung des SSB aus Punkt 2 analog.

Die atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nur für den in der SEWD-Richtlinie beschriebenen Personenkreis vorgeschrieben. Somit gelten „lediglich“ die Anforderungen für den Geheimschutz beim Umgang mit Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NfD. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig zu verstehen, dass niemals eine gesamte VS geteilt werden sollte, sondern immer nur so viel, wie die zu beteiligende Person benötigt, um ihren Teil an der Gesamtaufgabe zu erfüllen (Grundsatz: Kenntnis nur, wenn nötig). Personen, welche demnach die Kenntnis erwiesenermaßen nötig haben, sind in jedem Falle VOR Kenntnisnahme auf das VS-NfD-Merkblatt des Bundes (GHB - Anlage 4) zu verpflichten und der Nachweis über die Verpflichtung mittels Teil 5 der Anlage 4 ist zu dokumentieren.

Für einen Gefahrgutbeauftragten kann die Kenntnis über Sicherungsmaßnahmen, zumindest in Teilen, nötig sein. Letztendlich obliegt es aber der Person, die vom Unternehmer zur mit

Sicherungsaufgaben betrauten Person bestellen, wurde, organisatorische Festlegungen zu treffen, wer der nötigen Kenntnisse über Sicherungsmaßnahmen, in welcher Tiefe, bedarf.

Was unter „im Falle von SEWD“ zu verstehen ist beschreibt die SEWD-Richtlinie selbst leider nicht. Führt man sich jedoch die Bedeutung der Abkürzung SEWD vor Augen, wird schnell klar, was darunter zu verstehen ist. Laut öffentlich zugänglicher Erläuterung durch die GRS (www.grs.de/de/glossar) ist unter SEWD folgendes zu verstehen:

[Zitat GRS] Mit dem Terminus „Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter“, abgekürzt SEWD, wird der Versuch beschrieben, radioaktive Stoffe zu entwenden bzw. eine Freisetzung radioaktiver Stoffe herbeizuführen. Mit „Dritte“ sind dabei die jeweiligen Täter gemeint. Der Begriff kommt aus der Anlagensicherung. Die Maßnahmen der Anlagensicherung haben das Ziel, Fälle von SEWD zu verhindern, die eine Gefahr für den Mensch und seine Gesundheit darstellen könnten.

[Zitat GRS Ende]

Tritt also ein Ereignis ein, welches eine Gefahr für den Mensch und seine Gesundheit darstellen könnten, so ist die mit Sicherungsaufgaben betraute Person für die Belange der Sicherung weisungsbefugt, gegenüber allen anderen Beteiligten. Welche Ereignisse dies konkret sein können und in welcher Weise Verantwortung und Befugnisse sodann geregelt sind, sollte im Sicherheitsbericht niedergelegt sein.

Januar 2025